

Stadt Karlsruhe

Richtlinien für den Kleingartenbeirat

f. 1 Vertreterin / Vertreter vom NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder (1) b - f des Kleingartenbeirats und jeweils eine Vertretungsperson werden vom Gemeinderat, bei den Mitgliedern (1) c - f im Benehmen mit den jeweiligen Interessensvertretungen, widerruflich jeweils auf die Dauer einer Amtsperiode des Gemeinderats namentlich berufen.

- (3) Beratend, nicht stimmberechtigt,
nehmen an den Sitzungen des Kleingartenbeirats teil:
- g. 1 Fachberatung (Sachverständige / Sachverständiger; sachkundige Person)
 - h. 1-3 Vertreterinnen / Vertreter des Gartenbauamts /
der Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates
 - i. 1 Vertreterin / Vertreter des Stadtplanungsamts
 - j. 1 Vertreterin / Vertreter des Umwelt- und Arbeitsschutzes
 - k. 1 Vertreterin / Vertreter des Liegenschaftsamts
 - l. 2 Vertreterinnen / Vertreter des Bezirksverbands der Gartenfreunde e.V.
 - m. 1 Vertreterin / Vertreter des Landes Baden-Württemberg

Die Mitglieder des Kleingartenbeirats nach lit. g) - k) werden von der Verwaltung benannt; lit. l.) und m) von den entsendenden Institutionen.

- (4) Themenbezogen können weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer zu den Sitzungen des Kleingartenbeirates hinzugezogen werden.
- (5) Gemeinderäte, die keiner Fraktion angehören, können beratend an den Sitzungen des Kleingartenbeirats teilnehmen.

§ 3 Beiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kleingartenbeirats nach § 2 Abs. 1 lit. c) – f) sowie Teilnehmende nach Abs. 3 lit. g) und l) erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro pro Sitzung.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz wird von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreterin / Vertreter wahrgenommen. Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat tagt in der Regel 2x jährlich. Im Bedarfsfall sind Sondersitzungen einzuberufen. Die regulären Sitzungstermine werden zu Beginn des Jahres bekanntgegeben.

- (2) Die / der Vorsitzende des Kleingartenbeirates versendet sechs Wochen vor dem Termin eine Erinnerung an alle Mitglieder mit der Aufforderung, Tagesordnungspunkte binnen einer Woche einzureichen. Sie / er stellt daraufhin die Tagesordnung auf.
- (3) Die Einladung der Beiratsmitglieder und der Versand der erforderlichen Beratungsunterlagen erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kleingartenbeirates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform.
- (4) Die Beratungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (5) Über die Beratungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die Zeit und Ort der Sitzungen, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und die Ergebnisse enthalten. Die Protokolle sind für die Beiratsmitglieder in der Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates einsehbar. Die Schriftführerin / der Schriftführer wird durch die Geschäftsstelle gestellt.

§ 6 Abstimmung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Bestimmung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates befindet sich beim Gartenbauamt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 15.05.2018 in Kraft.